

# Von den Dorfwächtern zur Regionalpolizei

Autor(en): **Hüsser, Linus**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frick - Gestern und Heute**

Band (Jahr): **11 (2010)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-954983>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Im alten, um 1730 schriftlich festgehaltenen Fricker Dorfrecht<sup>1</sup> findet sich folgende Regelung des Wächterdienstes: *Es soll auch jeder Unterthan und Hintersäss in der ganzen Vogtey seine Tag und Nacht Wachten an der Kehre mit Ober und Untergewehr ordentlich versehen und zu Nachts die Stunden an denen angewiesenen Orten ausrufen, und wann wehrend seiner Wacht ein Unglück mit Feur oder sonst geschehe, und er solches nicht bei Zeiten angezeigt hatte, er deswegen bei gnädiger Obrigkeit schwere Verantwortung zu gewarthen haben solle, woran aber allein der Vogt, Geschworne, Banwarten, Herrschafts Schafner, Zollner, Forstknecht, der Hebammen Mann befreit und eximiert sind.*

Jeder Einwohner musste im Turnus, im System der «Kehri», den Wächterdienst versehen. Stets waren in der Homberger Vogtei zwei bis vier Männer durch den Wachdienst gebunden. Wie im Falle der Bannwarte befriedigte diese Regelung mit der Zeit nicht mehr. Der Grund lag in der nachlässigen Befolgung des Dorfrechts, denn nicht immer traten die zur Wache Aufgebotenen ihren Dienst an, *dessent wegen mancher Bürger in die Straff* gekommen war. Der Wunsch nach einer anderen Organisation des Dorfwächterwesens wurde immer lauter. Am 28. Wintermonat 1701 beschloss die Fricker Gemeindeversammlung die Festanstellung zweier Wächter, die auch *zur Nacht bis Tag die Stundt ordentlich auss ruoffen sollen*. Die Versammlung legte auch die Orte fest, an denen die Nachtwächter die Zeit zu verkünden hatten:

1. im Unterdorf beim Müllin Wuohr
2. bei des Herrn Comendthur Haus (Schaffnerei)
3. beim Kennel

4. bei des Herrn Obervogts Stüblin (Gasthaus Löwen, heute Migros)
5. bei der Brücke
6. bei der Trotte (heute Gemeindehaus)
7. beim nechsten Brunen
8. bei der Schmiedhalde
9. bei des Küfers Haus
10. beim «Adler»
11. beim Spital
12. bei der oberen Schmiede
13. bei des Wolff Mösch Webers Haus
14. beim hinteren Brunnen
15. bei der Öltrotte
16. beim hinteren Steg
17. bei des Hans Frikhers seinem Gäslin
18. beim Sigristen Haus
19. bei des Pettellen Garthen
20. bei des Hans Dürsten Haus
21. bei des Adam Kalten Haus

Die Gemeindeversammlung wählte Melcher Schmidlin und den Schneider Balzer Vogel als Nachtwächter. *Es ruft einervor Mitternacht und der ander nach Mitternacht*, dies für einen Lohn von 2 Schilling und 6 Pfennig die Nacht. Bezahlt wurden die Wächter nicht aus der Gemeindekasse, sondern von den Einwohnern persönlich. Für den Nachtwächterdienst zahlte jeder pro Quartal 2 Batzen und 2 Pfennig Wachtgeld.

Frick hielt auch in der nachösterreichischen Zeit an den Nachtwächtern fest. Am 16. Januar 1804 ernannte die versammelte Bürgerschaft die beiden Nacht- und Dorfwächter Xaver Schmid, Vogts, und Basilli Hollinger. Sie hatten zur Winterszeit von abends neun bis morgens

vier Uhr *wie von Jeher* die Stunden auszurufen, und zwar an folgenden Orten:

1. beim «Engel»
2. beim «Adler»
3. vor Joseph Mösch, Hansen, Haus
4. beim «Rebstock»
5. beim «Löwen»
6. bei des Herrn Verwalters Haus (Kornhaus)
7. *auch im hinteren Dorf und in der Geissgass bei Fridli Benzen*
8. vor Joseph Schmid, Sigristen, Haus
9. vor dem Pfarrhof und Joseph Gärlins Haus

Wie in früheren Zeiten wurden die Wächter nicht aus der Gemeindekasse entlohnt, sondern erhielten von jedem Bürger, *sei er gross oder klein*, pro Jahr einen Viertel Korn und einen Viertel Hafer. Von der Abgabe befreit waren der Gemeindeammann und seine beiden *Beigeordneten* (Gemeinderäte), der Sigrist, der Schulmeister, die Hebamme, der Hirt sowie der Brunnenmeister und die Bannwarte.<sup>2</sup> 1845 beschloss die Gemeindeversammlung, die Wächter mit einem jährlichen Fixum in der Höhe von 60 Franken zu besolden.

#### Vom Wächter zum Polizeidiener

Die Dorfwächter erfüllten neben dem Wachdienst immer mehr auch polizeiliche Aufgaben, sodass sich im Laufe des 19. Jahrhunderts die Bezeichnung Polizeidiener einbürgerte. Mindestens einer der beiden Fricker Polizeidiener war zugleich Nachtwächter. So wählte der Gemeinderat für das Jahr 1861 als ersten Polizeidiener Hieronimus Fuchs und als zweiten Josef Schmid, dem auch das Nachtwächteramt oblag.



Ende 1845 beschlossen die Ortsvorsteher für die beiden Polizeidiener die Anschaffung zweier Röcke von grünem Tuch sowie einer Kopfbedeckung in der Art, wie sie die badischen Polizeidiener trugen.

Im Dezember 1885 wählte der Gemeinderat die Polizeidiener Franz Mösch und Fidel Durst, der als Nachtwächter bezeichnet wurde. Im Dienstreglement für die Polizeidiener der Gemeinde Frick aus dem Jahre 1890 kommt zwar die Bezeichnung Nachtwächter nicht mehr vor, doch gehörten die nächtlichen Rundgänge durch das Dorf zu den wichtigsten Aufgaben der Polizeidiener:

*Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in dasiger Gemeinde, für den erforderlichen Polizeidienst und die gesetzlich vorgeschriebene Nachtwache werden 2 Polizeidiener angestellt. Denselben liegen ausser den im Gesetze vorgeschriebenen noch folgende spezielle Verpflichtungen ob:*

«Seitengewehr» aus dem 19. Jahrhundert, das möglicherweise zur Ausstattung eines Polizeidieners gehörte (Gemeindearchiv).

*Dieselben haben abwechselnd und zwar für je eine Woche, der Eine den Tages- und der Andere den Nachtdienst zu versehen.*

Die Wachablösung erfolgte im Sommer morgens um 6 Uhr und abends um 20 Uhr, im Winter um 8 Uhr und 18 Uhr.

*Bei Beginn der Dienstzeit hat sich ein jeder Polizeidiener beim Gemeindeammann zu melden und seine Befehle entgegen zu nehmen.*

Derjenige, welcher den Tagdienst versah, musste die ihm vom Gemeinderat bzw. Gemeindeammann und der Gemeindeganzlei aufgetragenen Aufgaben sofort vollziehen. Ebenso hatte er, wenn nötig, den Gemeindeganzweibel zu unterstützen.

Weiter verlangte das Reglement unter anderem:

*Der Polizeidiener, welcher den Nachtdienst besorgt, hat, nachdem er seinen Dienstantritt beim Ammann gemacht hat, alle Strassen in dasiger Ortschaft zu durchgehen, lärmende Schulkinder, welche nach Betzeitläuten noch auf der Gasse sich befinden, sofort heimzuweisen und bei allfälligem Ungehorsam dem Gemeinderathe zur Bestrafung zu verzeigen. Auch Erwachsene, welche sich während der Nachtzeit lärmend auf den Strassen herum tummeln, sind zur Ruhe zu verweisen und bei allfälliger Renitenz dem Gemeinderathe zu verzeigen.*

*Bei finsternen Nächten sind auf Anordnung des Gemeindeammanns die Strassenlaternen anzuzünden. Vorher sind die Laternen und Lampen gläser mit grösster Vorsicht zu reinigen. [...] Nachts 1/2 12 Uhr sind sodann sämtliche Strassenlaternen auszulöschen.*

Selbstverständlich gehörte auch der Gang in die Gasthäuser zur nächtlichen Patrouille. Zehn Minuten vor Mitternacht musste der Polizeidiener in den Wirtshäusern, in denen noch Licht brannte, die Gäste in höflicher Weise

zum Verlassen des Lokals auffordern. Wer diese Anordnung nicht befolgte, wurde beim Gemeinderat verzeigt.

*Nach Mitternacht hat der wachhabende Polizeidiener wenigstens 1 Mal alle Strassen und Gassen der Ortschaft nach Vorschrift der Feuerordnung genau zu durchgehen.*

Von einem Ausrufen der Stunden ist im Reglement von 1890 keine Rede mehr.

Bald nach dem Ersten Weltkrieg stellte die Gemeinde Frick nur noch einen Polizeidiener an, nun Ortspolizist genannt. Dieser war, gemäss dem Pflichtenheft von 1930, gleichzeitig Gemeindeganzweibel. Der Lohn betrug in jenem Jahr 900 Franken sowie 150 Franken für die Zustellung von Briefen der Verwaltung. Zusätzlich erhielt er, gleich den früheren Polizeidienern, als *Dienstaufmunterung den gesetzlichen Anteil* der Bussen, die auf seine Anzeigen zurückzuführen waren, ausgenommen die Bussen für Velofahren ohne Licht.

Vielfältig waren die Aufgaben des Ortspolizisten. Dazu gehörten das Überwachen der Einhaltung der Polizeiverordnung, die Lebensmittelkontrolle, die Mäuse- und Maikäferkontrolle, die Unterstützung des Eichmeisters, die Zustellung von Gemeindeverwaltungs-, Wahl- und Abstimmungsunterlagen sowie der Wasserrechnungen und der Schreiben der Verwaltung, die Anwesenheit an den Gemeinderatssitzungen, die Regulierung der Strassenbeleuchtung, die nächtliche Feuerwache, die Kontrolle der sich in der Gemeinde aufhaltenden fremden Personen und anderes mehr.<sup>3</sup>

### **Der Aufbau der Regionalpolizei**

Am 21. Mai 2006 stimmte das Aargauer Volk einem neuen Polizeigesetz zu. Gemäss diesem ist die Kan-



Die Polizei Oberes Fricktal am 27.10.2010. Von links: Rolf Graf (Chef), Nadia Frei, Reto Deiss, Daniel Meier, Doris Müller, Manuel Winter, Sascha Zutter, Miranda Güntert, Rolf Studer, Michael Schoch, Marc Erni, Markus Erni (Chef-Stellvertreter).

tonspolizei schwergewichtig in den Bereichen Sicherheit, Verkehr, Verhinderung von Straftaten, Kriminalpolizei, Nachrichtendienst sowie bei Notfällen und Katastrophen zuständig. Die Gemeinden, die weiterhin für die öffentliche Sicherheit auf kommunalem Gebiet zuständig bleiben, haben im Rahmen des neuen Polizeigesetzes folgende Hauptaufgaben zu erfüllen:

- Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung

- Sicherstellen der dauernden Einsatzbereitschaft oder eines Pikettdienstes
- Überwachung und Kontrolle des ruhenden und fließenden Strassenverkehrs auf dem Gemeindegebiet (ohne Kantonsstrassen ausserorts)
- Verschiedene verwaltungspolizeiliche Aufgaben

Die Gemeinden können die lokalen Polizeiaufgaben eigenständig oder im Verbund mit anderen Gemeinden

erfüllen. Sie können diese Dienstleistung aber auch bei der Kantonspolizei einkaufen.

Mit der Umsetzung des neuen Polizeigesetzes befasste sich seit Januar 2005 eine von den Gemeinderäten des oberen Fricktals eingesetzte Arbeitsgruppe. Das vom Fricker Gemeindeammann Anton Mösch präsierte Gremium schlug den Gemeinden als zweckmässigste und kostengünstigste Lösung die Schaffung einer Regionalpolizei vor. Noch mussten alle Ortschaften, die sich der «Polizei Oberes Fricktal» anschliessen wollten, dem Gemeindevertrag zustimmen. Die Fricker Gemeindeversammlung genehmigte diesen im Juni 2006. Im folgenden Jahr begann der Aufbau einer siebenköpfigen Repol mit Standort Frick.<sup>4</sup>

Heute gehören der Polizei Oberes Fricktal 21 Gemeinden an: ausser Münchwilen alle Gemeinden des Bezirks Laufenburg sowie Bözen, Elfingen, Effingen und Densbüren. Am 1. Mai 2010 setzten die Gemeinderäte ein regionales Polizeireglement in Kraft. Dieses hält im Artikel 3 zum kommunalen Polizeiwesen fest:

1. *Oberste Polizeibehörde ist der Gemeinderat. Die Leitung des Polizeiwesens obliegt dem Gemeindeammann.*
2. *Mit der Ausübung des Polizeidienstes ist die Regionalpolizei Oberes Fricktal betraut.*
3. *Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weiteren Personen, im Rahmen der Befugnisse des Polizeigesetzes, polizeiliche Funktionen übertragen.*

Die Vertragsgemeinden haben somit weitgehend auf eine eigene Ortspolizei verzichtet und diese durch die Regionalpolizei ersetzt. Der letzte Fricker Gemeindepolizist, Michael Schoch, ist dem Korps der Repol beigetreten.

### **Die Landjäger des Kantons**

Neben den Dorfwächtern und Ortspolizisten gibt es in Frick seit den Anfängen des Kantons auch einen Posten der staatlichen Polizei. 1803 schuf der Aargau ein Landjägerkorps.<sup>5</sup> Dieses zählte anfänglich lediglich 59 Mann: In jedem der 48 Polizeikreise war ein Landjäger stationiert, hinzu kamen 11 Polizeidiener der Bezirksämter. Letztere standen zur Verfügung des Bezirksamtmanns und beaufsichtigten zudem die Landjäger ihres Bezirks. Die Polizisten waren bewaffnet mit einem kurzen Gewehr, einem Säbel und einem Stock. Täglich musste ein Landjäger eine Streife durch seinen ganzen Kreis absolvieren. Zum Kreis Frick gehörten neben Frick die Ortschaften Münchwilen, Eiken, Oeschgen, Hornussen und Gipf-Oberfrick. Für einen einzelnen Polizisten waren diese Gänge nicht ungefährlich; wen wunderts, wenn die Landjäger abgelegenen Orten, wo sich allerlei dubiose Personen herumtrieben, oft aus dem Weg gingen.

1813 erhöhte der Aargau das Landjägerkorps auf 86 Mann und erliess ein neues Dienstreglement, das bis 1878 in Kraft blieb. Dieses hält folgende Aufgaben für die Landjäger auf den Posten und die Polizeidiener der Bezirksämter fest:

*Der Transport von Depeschen, das Abschreiten des Kreises, die Vorsprache bei den Dorf- und Bezirksbehörden, die Zusammenarbeit mit den Dorfwächtern und den Bannwarten und Forstwarten, das Aufspüren von Gesindel, die Unterbindung des Bettelns, die Kontrolle von Pässen und Handwerksbüchlein, die Kontrolle der Pässe von Militärtruppen, die Ausschaffung von Deserteuren, die Kontrolle der fahrenden Schausteller sowie der mit Waren Reisenden, die Handhabung der Jagd- und Forstpolizei, die Verfolgung der Felddiebe und*

*Holzfrevler, die Feuerpolizei, die Kontrolle der Tavernen und Pintenschenken, die Unterbindung des Salzschnuggels, die Anzeige von Viehseuchen, die Suche und der Abschuss tollwütiger Hunde, die Kontrolle der Werber für die Solddienste, die sorgfältige Aufnahme von Signalementen von Verbrechern und entwichenen Gefangenen.*

Anfänglich kommandierten bewährte Offiziere der aargauischen Miliztruppen das Korps, darunter Karl Brentano aus Laufenburg (1804–1807) und Johann Georg Will aus Herznach (1816–1825). Später, von 1872 bis 1875, war der Fricker Karl Sigmund Fricker Polizeikommandant. 1861 hatte der Aargau die Bezeichnung Landjäger durch Polizeisoldat ersetzt.

Eine Rechnung von 1817 belegt die Ausstattung eines Landjägerquartiers in Frick. Damals wurden für die Polizisten zwei Betten samt Bettwäsche sowie Pritschen für die Arrestanten angeschafft. Gekauft wurde auch Ess- und Kochgeschirr.<sup>6</sup>

Möglicherweise befand sich der Posten im ehemaligen Spital beim «Adler», das dem Kanton gehörte. Hier war ab 1828 eine Abteilung katholischer Ketten-Sträflinge untergebracht, die beim Ausbau der Bözbergstrasse eingesetzt wurden. Im Herbst 1829 kamen diese nach Stein, dafür wurden bislang in Hornussen stationierte reformierte Gefangene nach Frick verlegt. Die rund 20 Sträflinge wurden alle zwei Wochen vom Densbürer Pfarrer besucht. Im selben Gebäude hatte auch das aus zwei bis drei Landjägern bestehende Wachpersonal sein Quartier. Ende Oktober 1831 zog der Kanton die Gefangenen aus Frick ab.<sup>7</sup>



#### **Der Bau des Landjägerpostens 1840/41**

1839 erhielt die Gemeinde Frick vom Kanton die Aufforderung, ein neues Landjägerquartier zu errichten. Der damalige Landjägerposten diente offenbar den Ansprüchen nicht mehr.

Es waren die Gemeinden, welche diese Polizeistationen einzurichten hatten. Folglich machten sich die Fricker Ortsvorsteher auf die Suche nach einem geeigneten Platz für den Neubau.<sup>8</sup> Dabei stiessen sie auf ein Landstück bei der Beuggener Trotte, wo heute das Gemeindehaus steht.<sup>9</sup> Die Parzelle wie auch die Trotte gehörten dem Staat. Der Gemeinderat bat die

Der 1939 abgebrochene Landjägerposten an der Hauptstrasse.

Kantonsbehörden, das Grundstück zu einem günstigen Preis abzutreten. Die ablehnende Haltung des Kantons sorgte an der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 1840 für Unmut, zumal man vom Staat gezwungen wurde, im Dorf an der Hauptstrasse einen neuen Landjägerposten auf eigene Kosten zu errichten. Die Polizei im Gemeindehaus am Marktplatz (heute Widenplatz) oder in der benachbarten Gemeindetrotte unterzubringen, kam nicht in Frage, da diese Gebäude abseits der Hauptstrasse standen.

Schliesslich konnte die Gemeinde unterhalb der Beugener Trotte von einer Privatperson ein Grundstück erwerben, und die Gemeindeversammlung genehmigte im August 1840 den Bau des Landjägerquartiers. Die Pläne lieferte Baumeister Johann Nepomuk Lochbrunner aus Laufenburg, die Bauarbeiten ersteigerte der Fricker Maurermeister Johann Jakob Meng für 1691 Franken.

Die Arbeiten kamen schleppend voran. Die Vorgabe des Gemeinderates an Meng, das Gebäude bis spätestens Anfang des kommenden Jahres fertigzustellen, entpuppte sich als Wunschdenken. Der Bau *kommt äusserst langsam oder gar nicht voran*, stellte Bezirksamtmannt Brentano im Oktober 1840 fest. Mitte 1841 traten erhebliche Baumängel zu Tage: *Der hindere Giebel des Gebäudes stehe so mangelhaft und herausgewölbt da, dass die höchste Gefahr drohe, dass derselbe zusammenstürzen und das ganze Gebäude mit dem Keller zu einem Schutthaufen verwandelt werden könnte*, schrieb Brentano nach Aarau. Folglich mussten der hintere Giebel und die Fassade gegen den Bach teilweise abgebrochen und neu erstellt werden. Im Juli 1840 übernahm der Gemeinderat selbst die Bauleitung; Ende August war das Gebäude endlich

fertig. Das einstöckige Haus besass einen gewölbten Keller, zwei Zellen und zwei Landjägerzimmer.

Die schlechte Bausubstanz führte immer wieder zu aufwändigen Reparaturen. Im Oktober 1876 überlegte sich der Gemeinderat sogar, den Polizeiposten, *welcher absolut renoviert werden muss*, zu verkaufen und den Erlös für einen Neubau zu verwenden. Schliesslich wurde das Gebäude umgebaut und mit einer Mietwohnung versehen; die Arrestlokalitäten blieben bestehen. Die Inhaftierten verursachten laufend Beschädigungen. So musste beispielsweise der Gemeinderat im Juni 1922 zur Kenntnis nehmen, dass der eben restaurierte Ofen im Arrestlokal demoliert worden war.

Der letzte Mieter des Landjägerpostens war der blinde Gustav Mösch (1868–1939). Der Hausierer, der Zauberbüchlein und Schundliteratur vertrieben haben soll, bezog die Liegenschaft 1933 und bezahlte jährlich 100 Franken Miete und 18 Franken für das Wasser. 1939 wurde die Liegenschaft abgebrochen. Der Posten der Kantonspolizei befand sich damals an der Hauptstrasse 45, links neben der heutigen Metzgerei Blaser.

Dr. Linus Hüsler



## Anmerkungen

- <sup>1</sup> Im Gemeindearchiv Frick (GAF).
- <sup>2</sup> GAF, Gemeinderatsakten 1804.
- <sup>3</sup> GAF, 16/1, Alte Pflichtenhefte.
- <sup>4</sup> Botschaft zur Einwohnergemeindeversammlung Frick vom 7. Juni 2006.
- <sup>5</sup> Zum Folgenden vgl. Halder, Nold: Die Anfänge des aargauischen Polizeikorps, Aarau 1954; Kantonspolizei Aargau (Hg.): 200 Jahre Kantonspolizei Aargau 1803–2003, Aarau 2003.
- <sup>6</sup> GAF, Gemeinderatsakten 1817.
- <sup>7</sup> Zinniker, Fritz: Die Strafanstalten Baden und Aarburg und die aargauischen Filialstrafanstalten 1803–1864, Aarau 2000, S. 145.
- <sup>8</sup> Zum Folgenden vgl. GAF, Gemeinderatsakten 1840: Akten über die Erbauung des Landjägerquartiers 1840/41.
- <sup>9</sup> Zur Beuggener Trotte vgl. Fasolin, Werner: Aus dem Dorfbild verschwunden: Die beiden Trotten, in: Frick – Gestern und Heute, 7/1998.